

TEILEGUTACHTEN

Nr. 97-0208-A02-01

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad 8,5 J x 18 H2, Typ 58 85 8
Hersteller: O.Z. Racing S.p.A.

Seite 1

Dieses Gutachten dient als Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen, Prüfer oder den Kraftfahrzeugsachverständigen/Angestellten einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zu § 29 StVZO bei Einzelabnahmen nach § 19 (3) Nr.4 StVZO.

Das vorliegende Teilegutachten verliert seine Gültigkeit ab 01.01.1998, wenn der Hersteller bis dahin kein gültiges Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX zu § 19 StVZO nachweisen kann.

Auftraggeber: O.Z. Racng S.p.A.
Via Barberia, 38
36061 Bassano del Grappa (VI)

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad 8,5 J x 18 H2

Typ: 58 85 8

Anlage	Ausf.	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch- ϕ [mm]	zul. Radlast [Kg]	Lochkreis- ϕ [mm]/Lochz.	Einpreßtiefe [mm]	Abrollumfang [mm]
		Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
2	200	58 85 8 200	XL- ϕ 74,06	74,06	745	120/5	15	2095

Kennzeichnung: Stylingseite Anschlußseite

Handelsmarke: - O.Z. RACING
Radtyp u. Ausführung: - 58 85 8, z.B. 200
Radgröße: - 8,5 J x 18 H2
Einpreßtiefe: - z.B. E 35

Zentrierart: Mittenzentrierung

Prüfverfahren:

Die o.g. Sonderräder wurden gemäß den "Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen und für Kraftäder" vom 27.07.1982 geprüft.

Dauerfestigkeit:

Das Gutachten der Räderprüfstelle des TÜV Pfalz e. V. liegt vor.

Verwendungsprüfung:

An den aufgeführten Fahrzeugen wurden Anbau-Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 vom Februar 1990 Anhang I durchgeführt.

Radbefestigungsteile: (mitgeliefert)

	Art	Typ	Gewinde	Bund	Schaftlänge	Anzugsmoment	Zeichnungs-Nr.
-	Schrauben	--	M12x1,5	60°Kegel	--- mm	110 Nm	---

Mindesteinschraubtiefe: 6,5 Umdrehungen

Spurverbreiterung: kleiner 2%

TEILEGUTACHTEN

Nr. 97-0208-A02-01

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad 8,5 J x 18 H2, Typ 58 85 8
Hersteller: O.Z. Racing S.p.A.

Seite 2

Verwendungsbereich: BMW

5120-BM6.858.RV0

Fahrzeug- typ	ABE-Nr. ggf. EWG-Nr.	Verkaufsbe- zeichnung	Leistung [kW] ggf. Ausführung	Bereifung ggf. Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
5/D	e1* 93/81* 0028*..	BMW 5-Reihe - Limousine	100/105/110/125 142/210	225/40R18 R02) 235/40R18 R35) 245/35R18 255/35R18 K08)R03) 265/35R18 K08)R03)R35) M02)	A03)A04)A05) A06)A08)A09) A12)A14)A37) K02)K04)K07) R70)V98)

Auflagen und Hinweise:

- A03 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
Fahrzeughersteller
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer
bescheinigen zu lassen.
- A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A06 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Rad schrauben bzw. Radmuttern verwendet werden.
- A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifendruck zu beachten ist.
- A12 Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebgewicht unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.

TEILEGUTACHTEN

Nr. 97-0208-A02-01

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad 8,5 J x 18 H2, Typ 58 85 8
Hersteller: O.Z. Racing S.p.A.

Seite 3

- A37 Es sind nur schlauchlose Reifen und die vom Radhersteller montierten Metallschraubventile (Zeichnungs-Nr. 01-100-420-1) zulässig.
- K02 Gegebenenfalls ist durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radhausauschnittkanten an Achse 2 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination sicherzustellen.
- K04 Gegebenenfalls ist durch Aufweiten der Kotflügel an Achse 2 bzw. der inneren Seitenteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination sicherzustellen.
- K07 Gegebenenfalls ist an Achse 1 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
- K08 Gegebenenfalls ist an Achse 2 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
- M02 Eine Bestätigung des Reifenherstellers über die Verwendbarkeit des Reifens auf der Felgenreiße ist vorzulegen. Auf der im Abruck der ABE enthaltenen Bestätigung ist dies als Reifenfabrikatsbindung festzuhalten.
- R02 Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur an der Vorderachse zulässig.
- R03 Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur an der Hinterachse zulässig.
- R35 Sofern in den Fahrzeugpapieren bei dieser Reifengröße Reifenfabrikatsbindungen aufgeführt sind, dürfen nur diese Reifenfabrikate verwendet werden.
- R70 Für die verwendeten Reifen ist eine Reifenherstellerbescheinigung über die einzustellenden Luftdrücke unter Angabe von Sturzwinkel, zul. Achslast und erreichbarer bauartbedingter Geschwindigkeit (einschl. einer Geschwindigkeits toleranz von + 9 km/h) für das betreffende Fahrzeug zur Abnahme nach § 19 (3) StVZO vorzulegen.
- V98 Folgende Reifenkombinationen sind, **sofern die jeweilige Reifengröße in der Spalte "Bereifung" aufgeführt ist**, möglich:

VA	225/40R18	225/40R18	235/40R18	245/35R18	245/40R18	245/40R18
HA	245/35R18	255/35R18	265/35R18	255/35R18	275/35R18	285/35R18

Die Auflagen und Hinweise sind achsweise einzuhalten. Bei Fahrzeugen mit Anti-Blockier-System bzw. Antriebs-Schlupf-Regelung ist die Verwendung von Reifenkombinationen an Achse 1 und Achse 2 mit unterschiedlichen Abrollumfängen **nur dann** zulässig, wenn der Reifenhersteller die Eignung der Reifen für solche Fahrzeuge bestätigt (Abrollumfang). Es dürfen nur Reifen eines Typs und Profils verwendet werden.

Prüfergebnis:

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

TEILEGUTACHTEN

Nr. 97-0208-A02-01

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad 8,5 J x 18 H2, Typ 58 85 8
Hersteller: O.Z. Racing S.p.A.

Seite 4

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 4 und ist nur als Einheit gültig.

**Technischer Überwachungs-Verein
Pfalz e.V.**

**Prüflaboratorium
Technologiezentrum Typprüfstelle
67245 Lamsheim**
akkreditiert von der Akkreditierungsstelle
des
Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik
Deutschland
unter der DAR-Registrier-Nr.: **KBA-P 00008-
95**

67245 Lamsheim, 27. Januar 1997
TZT-POH/ -

Dipl.-Ing. Coen